



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhangs 4 der KLV
vom 4. Juni 2025 per 1. Juli 2025**

AS 2025 419 vom 25. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen Anhang 4 der KLV	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen: Vereinheitlichung Mehrwertsteuer-Regelung in der ALT	3
2.2	Arzneimitteltarif: Preisanpassung der Wirkstoffe welche am 01.05.2023 und 01.01.2024 neu aufgenommen wurden	3
2.3	Arzneimitteltarif: Korrektur Ethanolum 70% (sine camphora).....	4
3.	Abgelehnte Anträge	4
4.	Redaktionelle Anpassungen	4
4.1	Kapitel I. Arzneimitteltarif	4
4.2	Kapitel II. Bearbeitungstarif.....	4

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen Anhang 4 der KLV

2.1 Allgemeine Bestimmungen: Vereinheitlichung Mehrwertsteuer-Regelung in der ALT

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) gilt für Arzneimittel die reduzierte MWST. Dementsprechend gelten für Arzneimittel, welche gemäss ALT hergestellt werden, auch diese Bestimmungen.

Die ALT enthält Publikumspreise (inkl. MWST) für Präparate, Wirk- und Hilfsstoffe sowie für Gefässtarife. Die Bearbeitungstarife sind mit Taxpunkten und einem Taxpunktewert von CHF 1.05 (exkl. MWST) in der ALT aufgeführt. Entsprechend muss bei der Preisbildung einer Magistralrezeptur vor der Summierung der drei Teilpreise (Ausgangsstoffe, Bearbeitungstarife, Gefässe) beim Bearbeitungstarif die Mehrwertsteuer hinzugerechnet werden.

Die Preise sowie die MWST der ALT-Positionen wurden, mit wenigen Ausnahmen, seit dem Jahr 2005 nicht mehr überprüft und angepasst. Entsprechend ist bis auf wenige Ausnahmen immer noch der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2.4% aus dem Jahr 2005 in den Publikumspreisen berücksichtigt und es fanden keine Preiserhöhungen statt, obwohl beispielsweise viele Rohstoffpreise gestiegen sind.

Aus diesen Gründen werden die allgemeinen Bestimmungen so angepasst, dass alle bisher gelisteten Publikumspreise bei den Präparaten, Wirk- und Hilfsstoffen sowie den Gefässtarifen neu als Abrechnungspreise (Preise exkl. MWST) anstatt Publikumspreise gelten. Die Bearbeitungstarife bleiben unverändert als Taxpunkte exkl. MWST gelistet. Die ALT wird dementsprechend angepasst, dass die reduzierte MWST auf das fertige Arzneimittel - nach Addition der einzelnen Tarife bzw. Preise - dazugerechnet wird. Damit wird Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 8 MWSTG eingehalten und gleichzeitig wird die ALT an die aktuell gültige MWST angepasst. Bei zukünftigen MWST-Anpassungen müssen somit die allgemeinen Bestimmungen sowie die einzelnen Positionen der ALT nicht mehr angepasst werden.

Diese Änderung tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

2.2 Arzneimitteltarif: Preisanpassung der Wirkstoffe welche am 01.05.2023 und 01.01.2024 neu aufgenommen wurden

Die per 1. Mai 2023 und 1. Januar 2024 in die ALT aufgenommenen Wirkstoffe werden dementsprechend angepasst, dass die damals dazugerechnete MWST abgezogen wird, da für die Preisberechnung die zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Preise berücksichtigt wurden.

2.3 Arzneimitteltarif: Korrektur Ethanolum 70% (sine camphora)

Bei diesem Wirkstoff waren die Preise für ml bzw. g vertauscht und werden entsprechend korrigiert.

3. Abgelehnte Anträge

Keine abgelehnten Anträge.

4. Redaktionelle Anpassungen

4.1 Kapitel I. Arzneimitteltarif

Substanzen die neu in der Pharmacopoea Europaea (Ph. Eur.) sind und gemäss alter Spezifikation noch in der Pharmacopoea Helvetica (Ph. Helv.) gelistet waren, werden dementsprechend angepasst. Auch hat die Bezeichnung einiger Substanzen in den Pharmakopöen geändert, was entsprechend angepasst wird. Zudem wird die Version der Ph. Helv. entfernt.

Bei Iodi solutio wird der Zusatz: (kalkuliert auf der Basis von 500 ml) entfernt, da sich dieser auf die Preisberechnung bezieht und mit dem Zusatz (ml) ergänzt.

4.2 Kapitel II. Bearbeitungstarif

Unter C wird ein Schreibfehler korrigiert.